

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 18 (1971)
Heft: 1

Rubrik: Impressum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

's Mammi goht au in Zivilschutz

Das Umschlagbild unserer Januar-Nummer haben wir als Ausschnitt dem Plakat des Baselländischen Bundes für Zivilschutz entnommen, der eine grössere Aufklärungsaktion gestartet hat. Dazu haben die initiativen Baselbieter — die von ihrer Kantonsregierung durch einen Beitrag von jährlich Fr. 10 000.— unterstützt werden und weitere Fr. 10 000.— von den Baselbieter Gemeinden erhalten — der Presse folgenden Artikel übergeben:

Unter einem gelben Helm schaut verschmitzt ein Kleinkind dem Betrachter in die Augen. Seine Welt ist noch in Ordnung, es weiss nichts von Krieg, Katastrophen, Spannungen und Gefahren, die das Wohlergehen der modernen Gesellschaft immer wieder bedrohen und dazu führen, dass in vielen Ländern die Erhaltung von Freiheit und Leben unter den umfassenden Begriff der totalen Verteidigung gestellt wurde. Auch bei uns. Umfassend deshalb, weil darunter nicht mehr nur — wie das während Jahrhunderten der Fall war —

die militärische Verteidigung durch die Armee verstanden wird, sondern zusätzlich und diese ergänzend die Aktivität der Zivilschutzorganisation hinter der Front.

Obwohl das Zivilschutzgesetz für Frauen kein Obligatorium vorsieht, ist ihre Mitarbeit, vor allem im Dienstzweig Sanität und in den Hauswehren unerlässlich. Man stelle sich nur vor, dass im Falle einer Mobilmachung rund 600 000 Wehrmänner einrücken: Für die allfällig nötige Betreuung der Zivilbevölkerung kommen in allererster Linie Frauen in Frage. Um eine Grundausbildung sicherzustellen und dabei die sich im Laufe der Jahre verändernden Bedürfnisse einer Familie zu berücksichtigen, wurde bewusst die auf freiwilliger Grundlage eingegangene Verpflichtung zur Dienstleistung im Zivilschutz für Frauen auf jeweils fünf Jahre beschränkt. Während das Amt für Zivilschutz in Liestal, unterstützt durch die Zivilschutzstellen der Gemeinden, die Aufgabe hat, in organisatorischer und

technischer Hinsicht die Zivilschutzorganisationen in Gemeinden und grösseren Betrieben aufzubauen und jährlich Kurse zur Ausbildung von Kader und Mannschaft durchzuführen, hat es sich der Basellandschaftliche Bund für Zivilschutz zum Ziel gesetzt, die Bevölkerung über Zweck und Aufgabe des Zivilschutzes aufzuklären. Mit dem von Marcel Wunderlin (Liestal) geschaffenen Plakat sind besonders die Frauen angesprochen und zur Mitarbeit aufgefordert. Das kleine zeitliche Opfer (die Kurse dauern normalerweise nie länger als drei Tage) wird mehrfach aufgewogen durch die Aneignung von Kenntnissen, die täglich von lebenserhaltendem Nutzen sein können, aber auch durch die zuversichtliche Bestätigung des kleinen Buben oder Mädchens: «s' Mammi goht au in Zivilschutz!» RT Der Baselländische Bund für Zivilschutz ist gerne bereit, Interessenten weitere Auskunft über die Aktion und ihren Einbau in einen allgemeinen Aufklärungsplan und vor allem auch über die Kosten zu geben.

Eine Lanze für den Zivilschutz

Vor einigen Jahren wurde der Schreiber dieser Zeilen vom Kantonalen Militärdirektor in Ehren und mit Dank für treu geleistete Dienste aus der Wehrpflicht entlassen. Die Entlassungsfeier erfuhr indessen dadurch eine Trübung, dass man uns «ausgedienten» Wehrmännern eröffnete, dass wir nunmehr ab 1. Januar des folgenden Jahres bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr schutzdienstpflichtig würden. Als Wehrmann, der den ganzen Aktivdienst 1939 bis 1945 miterlebt hat und in dessen Dienstbüchlein über 1000 Dienstage eingetragen sind, empfand ich diese Mitteilung als eine Beleidigung; als eine Degradierung zum «Zivilschützer». Als nach einigen Wochen das gelbe Zivilschutzbüchlein, Einteilung Sanität, durch den Postboten in mein Heim gebracht wurde, verwandelte sich die Beleidigung in eine Wut. Alles was in der Folge mit Zivilschutz nur das geringste zu tun hatte, steigerte die Wut. Der Kübel war zum Platzen voll, als mir im vergangenen September ein Aufgebot für eine fünftägige Dienstleistung, «Einführungskurs Mannschaft Sanität», zu-

gestellt wurde. Selbstverständlich fehlte auch der Hinweis nicht, «gemäss Art. 54 ZSG». Der Empfang des Aufgebots wurde denn auch mit den Worten bestätigt: «Das Ganze interessiert mich herzlich wenig». Mit gemischten Gefühlen und mehr der Vernunft als der Einsicht gehorchend, rückte ich am 26. Oktober 1970 im Schulhaus am Land in Solothurn pünktlich ein. Eine weitere bittere Enttäuschung war für mich, hier nicht alles Männer meines Alters vorzufinden, sondern nebst Frauen auch Männer, denen wir Aeltere gut hätten Väter sein können. Der Vortrag des Arztes über «Bewusstlosigkeit, Ohnmacht, Kollaps, Schock» usw. wirkte besänftigend und brachte erstes Eis zum Schmelzen. Die Worte: «Leben erhalten, Leben retten, retten, wo noch etwas zu retten ist», verfehlten ihre Wirkung ebenfalls nicht und hinterliessen bald einmal einen nachhaltigen Eindruck. Allein das Wissen um das Lagern eines Verletzten schon, kann genügen, diesen am Leben zu erhalten. Wie einfach, doch gewusst wie. Beatmen, Blutstillung, Verbandlehre usw. standen

mit auf dem Arbeitsprogramm. Am fünften und letzten Kurstag wurde an zwei Uebungen das Gelernte durchgespielt. Mit vollem Einsatz und restloser Begeisterung waren wir alle bei der Sache, halfen und retteten, retteten, wo noch etwas zu retten war. Nur nebenbei sei erwähnt, dass die Ausbildung auch für den zivilen Bereich grosse Vorteile hat. Wenn wir bedenken, um einen Satz eines Sachverständigen zu zitieren, dass 30 bis 40 Prozent der Verkehrstoten ihr Leben nicht hätten lassen müssen, wenn Leute dagewesen wären, die etwas von Erster Hilfe verstanden hätten, dann ist dies doch wahrlich eine traurige, ja beschämende Bilanz. Wie sehr muss sich aber das Ganze erst im Katastrophen- bzw. Kriegsfall auswirken. Wenn dann jeder von uns Kursteilnehmern nur ein Leben rettet, dann bedeutet dies 50 erhaltene Leben. Und wer weiss, sehr geehrter Herr Kritiker, lieber Herr Nörgeler, vielleicht seid auch ihr beide unter den Geretteten. W. H., Langendorf

Aus der «Solothurner Zeitung»

Für die Zeitschrift «Zivilschutz» zeichnet verantwortlich:

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Schwarztörstrasse 56, 3007 Bern, Telefon 031 25 65 81, zu richten. Jährlich zwölfmal erscheinend. Redaktionsschluss am 15. des Monats.

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 12.— (Schweiz). Ausland Fr. 16.—. Einzelnummer Fr. 1.—. Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2.